

Positionspapier

Der Europäische Gesundheitsdatenraum (EHDS)

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt das Vorhaben, einen europäischen Gesundheitsdatenraum zu errichten. Aber: die bisher geltenden Prinzipien der informationellen Selbstbestimmung, des Datenschutzes und der Datensicherheit müssen gewahrt bleiben. Und: Zahnärztlichen Praxen darf keine Mehrarbeit entstehen – Personal ist extrem knapp.

Auch die zu erwartenden Mehrkosten drohen zu einer Belastung, vor allem für kleinere Praxen, zu werden. Daher sollten Mehrkosten allen Praxen vollumfänglich erstattet werden.

Ein europäischer Raum für Gesundheitsdaten (Allgemeines)

Die Bundeszahnärztekammer setzt sich dafür ein:

- Die Debatte und Entscheidungsfindung zum Umgang mit elektronischen Gesundheitsdaten in die Mitte der Gesellschaft zu tragen.
- Einen europäischen Gesundheitsdatenraum auf national vorhandenen Strukturen und Anwendungen aufzubauen.
- Den Verordnungsentwurf um einen Bezug auf Artikel 168 AEUV (Gesundheitswesen) zu ergänzen.
- Einen längeren Umsetzungszeitraum vorzusehen.

Nutzung von Gesundheitsdaten für die Versorgung (Primärnutzung)

Die Bundeszahnärztekammer tritt dafür ein:

- Personenbezogene Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten zu einer individuellen Behandlungsdokumentation in gemeinsamer Verantwortung aller Mitbehandelnden zusammenzuführen. (ePA mit opt-out Funktion)
- Eine Verpflichtung für Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Registrierung von Gesundheitsdaten ihrer Patienten und Patientinnen auf strukturierte Daten zu beschränken.
- Eine Verpflichtung für Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Registrierung von Gesundheitsdaten ihrer Patienten und Patientinnen auf den konkreten Behandlungskontext und eine prospektive Erfassung zu beschränken.

- Geltende Anforderungen an die ärztliche Schweigepflicht und das Berufsrecht zu schützen.
- Alle Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Widersprüchen oder Einwilligungen von Patientinnen und Patienten aus den Praxen auszulagern.

Die Primärnutzung wird nur dann einen Nutzen entfalten, wenn sie der Behandlung direkt zugutekommt, die Finanzierung für Zahnärztinnen und Zahnärzte gesichert ist und Praxen nicht mit bürokratischen Aufwänden belastet werden!

Nutzung von Gesundheitsdaten für die Forschung (Sekundärnutzung)

Die Bundeszahnärztekammer tritt dafür ein:

- Die Verantwortung, eigene Gesundheitsdaten für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen, in die Hände der Patientinnen und Patienten zu legen. (vorzugsweise mit opt-in Funktion)
- Zahnärzte und Zahnärztinnen aus dem Kreis der Dateninhaber auszunehmen. (oder alternativ eine Ausnahme für Kleinunternehmen bis 50 Beschäftigte/10 Mio € Umsatz vorzusehen)
- Den Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.
- Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung, wenn immer möglich zu anonymisieren, wenigstens aber zu pseudonymisieren. (kein Rückschluss auf Patienten und Patientinnen, auf Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder auf Einrichtungen)
- Den Nutzungszweck und den Nutzerkreis auf gemeinwohlorientierte Forschung zu beschränken.
- Eine Genehmigungsfiktion für Anträge zur Datennutzung auszuschließen.

Die Sekundärnutzung wird nur dann einen Nutzen entfalten, wenn sie einer gemeinwohlorientierten Forschung zugutekommt und sich auf strukturierte Daten stützt, die zur Beantwortung einer konkreten Fragestellung geeignet und mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind.

